70. Kann ein bedingtes einseitiges Angebot durch Annahme unter Ablehnung der Bedingung zum sertigen Bertragsschlusse führen? H.S.B. Artt. 278. 279. 323.
U.S.R. I. 4 §. 61.

- I. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1891 i. S. J. E. (Bekl.) w. Th. K. (Kl.) Rep. I. 211/91.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, welcher öffentlich Lose zu ber im Jahre 1890 veranstalteten Lotterie zur Niederlegung der Schloßfreiheit in Berlin

ausgeboten hatte, hat bem Kläger auf bessen Bestellung einen Achtelanteil bes Loses Nr. 11471 für alle fünf Klassen gegen Zahlung bes einsschließlich Nebenkosten auf 25 M 50 B festgesehten Preises überslassen. Vor der am 7. Juli 1890 begonnenen Haupts und Schlußzziehung der fünften Klasse hat der Beklagte ferner Lose für diese Klasse öffentlich ausgeboten, und zwar ½ Driginallose für einen Preis von 14 M 50 B. Unter dem 2. Juli 1890 richtete der Beklagte an den Kläger ein diesem am 4. dess. W. zugegangenes Schreiben, wörtlich sautend:

"Bei Durchsicht meiner Bücher von der nunmehr bevorstehenden Schlußziehung der Schloßfreiheit-Lotterie behus Kontrolle der aus meiner Kollette bezogenen Lose sinde ich, daß Ihnen irrtümlich ¹/₈ Anteillos der gar nicht in meiner Kollette besindlichen Rummer 11471 statt 17471 gesandt worden ist. Ich überreiche Ihnen ansliegend nunmehr das richtige ¹/₈ Anteillos Nr. 17471 und bitte um gesällige umgehende Burücksendung des Ihnen seiner Zeit auszgehändigten Anteilscheines Nr. 11471, da am 7. Juli bereits die Ziehung beginnt. Sie wollen den Irrtum gütigst entschuldigen."... Gleich am 4. Juli erwiderte der Kläger darauf brieklich:

"Antwortlich Ihres geehrten Schreibens teile Ihnen hierdurch mit, daß ich Ihnen 11471 nicht zurücksenden werde, auch will ich die andere Nummer behalten und sende Ihnen p. Post M 14,50 dafür."

Am 10. Juli wurde Rr. 17471 mit einem Gewinne von 150000 M. gezogen.

Auf diese Vorgänge gründet der Kläger den Unspruch auf den achten Teil des auf Nr. 17471 gefallenen Gewinnes. Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Das Berufungsurteil, durch welches die dagegen eingelegte Verufung zurückgewiesen ist, ist vom Reichsgerichte aufgehoben, und es ist auf Abweisung des Klaganspruchs erkannt aus folgenden

Grunben:

"Der Kläger hat seinen Anspruch dahin begründet, daß die mittels des Schreibens vom 2. Juli erfolgte Übersendung des Anteilloses Nr. 17471 das Angebot enthalten habe, das Anteillos zu erwerben und den Preis mit 14 M 50 H zu bezahlen, und daß er das Angebot angenommen habe. Diese Begründung hat der Berufungsrichter mit Recht als uns

zutreffend erachtet. Das Schreiben vom 2. Juli enthält nach seinem klaren Wortlaute das behaupiete Anerbieten nicht, und ebenso ist es durch den Wortlaut des Schreibens vom 4. Juli ausgeschlossen, in bemfelben bie Unnahme eines gemachten Unerbietens zu finden. Berufungerichter ift auch barin zuzustimmen, bag bie Schluffolgerungen. welche ber Rlager baraus ziehen will, bag ber Beklagte bie in bem Schreiben vom 4. Juli bezüglich bes Lofes Dr. 17471 enthaltene Ertlarung in seinem Rudichreiben bom 5. Juli nicht ausbrudlich begutwortet hat, als unzutreffend zurückgewiesen find. Bur Abgabe ber Erklärung, daß er das bezeichnete Los behalten und dafür 14 M 50 B zahlen werbe, war der Rläger durch nichts berechtigt, und des= halb hatte der Beklagte auch keine Berpflichtung, auf eine Erklärung Dieses Anhalts etwas zu erwidern. Der Bersuch des Klagers, ben Art. 323 S.G.B. und &. 61 A.L.R. I. 4 für feine Auffassung heranguziehen, ift gleichfalls mit Recht als verfehlt zurüchgewiesen. Abgesehen davon, daß eine Geschäftsverbindung unter den Barteien im Sinne bes Urt. 323 a. a. D. nicht als bargethan erachtet werben fann. läft fich aus bem Schreiben bes Rlägers vom 4. Juli fein Unhalt für feine Unterftellung entnehmen, daß er durch basfelbe bem Betlagten einen Auftrag erteilt habe. Die vom Rläger versuchte Ausführung. ber Beklagte habe sich durch öffentliche Anzeigen zur Ausrichtung von Aufträgen, betreffend Lose zu ber in Rebe ftehenden Lotterie, erboten, ber Rlager habe barauf bem Beflagten einen Auftrag bezüglich eines 1/2 Anteils erteilt, diesen Auftrag habe ber Beklagte zunächst durch Übersendung von Nr. 11471 ausgeführt und bemnächst am 2. Juli "unter Widerruf bes Auftrages bes für Nr. 11471 intendierten Ge= schäftes bem Auftrage durch Übersendung von 1/2 für 17 471 entsprochen". wird burch ben Wortlaut ber Schreiben vom 2. und 4. Juli wider= legt. Das Schreiben bes Beklagten vom 2. Juli enthielt nicht die Erklärung, daß er durch Übersendung von Mr. 17471 dem ihm erteilten Auftrage entspreche, sondern die nicht mißzuverstehende Erklärung, daß Rr. 17471 unter ber Boraussehung übersenbet werde, ber Kläger werde diese Nummer an Stelle der Nr. 11471 annehmen und lettere zurücksenden. Nur in diesem Sinne hat auch der Rläger, wie fein Schreiben vom 4. Juli erweift, Die Erklarung bes Beklagten aufgefaßt und erkennbar ablehnend beantwortet. Der Briefwechsel ergiebt mithin nicht die bewirfte Ausführung eines früher erteilten Auftrages, sondern

lediglich den gescheiterten Versuch, ein vorgekommenes Bersehen in seinen Folgen zu beseitigen.

Die bom Rlager felbft nicht vorgebrachten Erwägungen, aus welchen der Berufungsrichter dazu gelangt ift, den Klaganspruch als begründet anzuerkennen, beruben auf Berletung der Artt. 278. 279 Ho.G.B. In bem Berufungsurteile wird angenommen, die Parteien seien durch den Briefwechsel vom 2. und 4. Juli "einig geworben, baß Rr. 17471 die von Anfang an beabsichtigte gemeinsam zu fpielende Losnummer fein follte". Diefer Unnahme liegt ein ungulaffiges Auseinanderreißen ber in bem Briefe bes Beklagten vom 2. Juli enthaltenen Erklärungen zu Grunde. Der Beklagte macht in feinem Schreiben unzweideutig einen bezüglich ber Drn. 11471 und 17471 einheitlichen Borfchlag babin, es folle eine Bereinbarung gefchloffen werben, bağ Nr. 17471 als bas von Anfang an gespielte Los statt Nr. 11471 anzusehen sei. Diesen einheitlichen Borschlag hat ber Rläger in dem Antwortschreiben vom 4. Juli ebenso unzweideutig gang abgelehnt. Das Berufungsurteil spricht auch felbft an anderer Stelle ausbrudlich aus, ber Beklagte habe burch fein Schreiben vom 2. Juli eine Taufchofferte gemacht, und ber Kläger habe durch fein Schreiben vom 4. Juli die Taufch= offerte abgelehnt; biese Offerte fei banach als erlebigt anzusehen. Wenn hiebei, wie auch noch anderweit, in dem Berufungsurteile ausgeführt wird, daß die unter den Parteien bezüglich der Rr. 11471 gewechselten Erflärungen baburch bedeutungslos geworben feien, daß bie genannte Nummer mit einem Gewinne nicht gezogen fei, so ift bas nur in bem Sinne gutreffend, daß bie Erklarungen, soweit fie eine Beteili= gung an Rr. 11471 für fich allein betreffen, weiter nicht in Betracht fommen; dadurch wird aber bie fernere, ersichtlich vom Berufungs= richter gezogene Schluffolgerung nicht gerechtfertigt, daß die abgege= benen Erklärungen auch insoweit, als sie sich unzweideutig einheitlich auf die Nr. 11471 und 17471 bezogen, gegenstandlos geworden seien. Die Feststellung bes Berufungerichters, daß bie von ihm angenommene Einigung unter ben Parteien stattgefunden habe, ift baher unhaltbar.

Der Berufungsrichter hat den Sachverhalt außerdem auch von der Unterstellung aus geprüft, daß in dem Schreiben des Klägers vom 4. Juli ein von diesem dem Beklagten bezüglich der Nr. 17471 gesmachtes Anerdieten zu erblicken sei, und hat erwogen, daß der Beklagte dieses Anerdieten stillschweigend augenommen habe. Die bes

zeichnete Unterstellung ist barauf gestützt, daß dem Kläger die Br. 17471 übersandt fei, um ihm Gelegenheit zu geben, ein Raufanerbieten in Ansehung berselben zu machen. Eine derartige Annahme ist aber ausgeschlossen: denn das Schreiben des Beklagten vom 2. Juli, mit welchem bie Nummer überfandt wurde, geftattet teine andere Auslegung als bie, daß bas Los ausschließlich zur Bewirtung bes vorgeschlagenen Taulches mitgeschickt werbe. Einer solchen unzweideutigen Erklärung gegenüber stellt sich namentlich auch die Erwägung bes Berufungsrichters, es fei fein Brund erfichtlich gewesen, weshalb ber Beklagte als Losehändler gerade den Verfauf des Unteilloses Dr. 17471 follte ablehnen wollen, als völlig bedeutungslos bar. Da ber Beklagte fich über ben Amed ber Sendung und über die ausschliefliche Beftimmung des übersandten Loses flar ausgesprochen hatte, fo konnte ber Rläger in ber Sendung feine Unregung ju einem Raufanerbieten finden, und er ift auch, nach feiner eigenen Darlegung, burch bie Genbung zur Abgabe eines Kaufanerbietens thatsächlich nicht bewogen worden. Seine burch bas Schreiben vom 4. Juli erteilte Antwort will er felbst nicht als ein berartiges Unerbieten, sondern als die Anzeige eines bereits vollzogenen Erwerbes des bezeichneten Loganteils betrachtet wiffen. Wenn somit ber Beklagte die Abgabe eines Raufanerbietens nicht angeregt und der Kläger, feiner eigenen Angabe nach, seine Erklärung so gefaßt hatte, daß sie ein Kaufanerbieten nicht enthalten follte, fo ift die Unnahme ausgeschlossen, bag ber Beklagte in dem Schreiben des Rlägers vom 4. Juli überhaupt ein Unerbieten habe finden können. hiernach lag eine Erklärung bes Rlägers, auf welche ber Beklagte sich seinerseits nach Treue und Glauben batte erklären muffen, bezüglich ber Rr. 17471 nicht vor, und es mar baber auch ber Rall nicht gegeben, daß aus bem Stillichweigen bes Beklagten feine Zustimmung zu denijenigen, was der Kläger ertlärt hatte, ge= folgert werden burfte." . . .